

9. Reichsarbeitsdienstführer sind i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. „Erzieher“ der ihnen unterstellten Arbeitsmänner.

V. Straffenat. Urtr. v. 16. April 1943 g. C. 5 D 121/43.

I. Landgericht Schwerin. \*

Aus den G r ü n d e n :

Das LG. geht davon aus, der Angeklagte sei i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. „Erzieher“ des L. gewesen. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Als „Erzieher“ in dem bezeichneten Sinne gilt nach der Rechtsprechung, wer nach gesundem Volksempfinden unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles verpflichtet ist, allein oder mit anderen Erziehungsberechtigten die Lebensführung des Zöglings und damit auch dessen geistige und sittliche Haltung und Entwicklung zu überwachen und zu leiten. Solche

Pflichten können im Reichsarbeitsdienste den Führern gegenüber den Arbeitsmännern obliegen. Nach dem § 1 Abs. 3 ReichsarbeitsdienstG. (RADG.) v. 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 769) i. d. F. v. 9. September 1939 (RGBl. I S. 1747) geht der Zweck des Reichsarbeitsdienstes dahin, die deutsche Jugend im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und zur wahren Arbeitsauffassung, vor allem zur gebührenden Achtung vor der Handarbeit, zu erziehen. Eine Erziehung zur Volksgemeinschaft im nationalsozialistischen Geist erstreckt sich in erster Linie mit auf die charakterliche und sittliche Heranbildung des Bögling's. Der Reichsarbeitsdienst nimmt die Arbeitsmänner vollkommen in seine Obhut und betreut ihre gesamte Lebensführung. Daraus folgt unmittelbar die Obliegenheit für die Führer des Arbeitsdienstes, die ihnen unterstellten Arbeitsmänner im Dienst und außerdienstlich auch in ihrer sittlichen Haltung zu überwachen und zu lenken. Der Beschwerdeführer gehört als Amtswalter nach dem Art. 14 der ersten Durchf. VO. z. RADG. v. 29. September 1939 (RGBl. I S. 1967) zum § 11 RADG. zu den Reichsarbeitsdienstführern. Ihm als dem Verwalter des Führerheimes (der Führermesse) des Arbeitsgau-stabes V war der damals neunzehnjährige Arbeitsmann T. als Ordonnanz in diesem Führerheim unmittelbar unterstellt. Dem Beschwerdeführer lagen deshalb gegenüber T. die bezeichneten Führerpflichten ob, die ihm nach dem § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. die Eigenschaft eines Erziehers des minderjährigen T. verliehen.